



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 5/2005

27.04.2005

11. Jahrgang

INHALT		Seite
19/2005	Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh hier: Offenlegung der Bodenrichtwertkarten	20
20/2005	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22.05.2005	21
21/2005	Bebauungsplan Nr. 229.3 „Schlepphorst-Erweiterung II“ im Ortsteil Mastholte <u>hier</u> : Inkrafttreten	22
22/2005	6. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 3.5.2005, 18.00 Uhr <u>hier</u> : Einladung und Tagesordnung	25

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-427

19/2005

**Bekanntmachung des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh
hier: Offenlegung der Bodenrichtwertkarten**

**Bekanntmachung
des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh**

Offenlegung der Bodenrichtwertkarten

Gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung vom 23.03.2004 liegen die Bodenrichtwertkarten mit den vom Gutachterausschuss beschlossenen Bodenrichtwerten – Stichtag 01.01.2005 – für folgende Gemeinden des Kreises Gütersloh zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus:

Kreis Gütersloh ¹⁾	Kreishaus, Gütersloh	Zimmer 565
Stadt Harsewinkel	Rathaus	Zimmer 261
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Rathaus	Zimmer 215
Gemeinde Langenberg	Rathaus	Zimmer 23
Stadt Rheda-Wiedenbrück	Rathaus	Zimmer 310
Stadt Rietberg	Rügenstraße 1	Zimmer 27
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	Rathaus	Zimmer 219
Gemeinde Verl	Rathaus	Zimmer 49
Stadt Borgholzhausen	Bauplanungsamt	
	Dienstgebäude Masch 2	Zimmer 4
Stadt Halle (Westf.)	Rathaus I	Zimmer 212-214
Gemeinde Steinhagen	Rathaus	Zimmer 306
Stadt Versmold	Rathaus	Zimmer 15
Stadt Werther (Westf.)	Rathaus	Zimmer 36

¹⁾ ohne Stadt Gütersloh

Offenlegungsfrist: 1 Monat, vom 29.03.2005 bis 29.04.2005

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass jeder Bürger nach § 196 (3) Baugesetzbuch das Recht hat, auch außerhalb dieser Zeit Auskunft über Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Kreises Gütersloh einzuholen. Dieses ist für alle Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh mit Ausnahme der Stadt Gütersloh möglich in:

Gütersloh
Herzebrocker Straße 140
Kreishaus, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Zimmer 635, Tel.: 05241/85-1845 u. 1844



Gütersloh, den 21.03.2005

Stellv. Vorsitzender des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

**20/2005
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Landtagswahl am
22.05.2005**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl am 22.05.2005 für die Stadt Rietberg wird in der Zeit vom 02. - 06.05.2005 während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, den 02.05.2005	von 8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, den 03.05.2005	von 8.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, den 04.05.2005	von 8.00 – 16.00 Uhr
Freitag, den 06.05.2005	von 8.00 – 13.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Rügenstraße 1, Bürgerbüro, 33397 Rietberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderecht eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Rietberg bedient werden darf.

2. Wahlberechtigt ist nach **§ 1 Landeswahlgesetz**, wer am Wahltag
1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nicht wählen. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person aufgrund der Eintragungen im Melderegister eine Wahlbenachrichtigung oder einen Wahlschein erhalten hat. Wenn eine im Melderegister eingetragene Person ihr Wahlrecht verliert, weil sie zum Beispiel eine andere Staatsangehörigkeit angenommen hat, ohne zuvor eine Genehmigung zur Beibehaltung der Deutschen Staatsangehörigkeit erhalten zu haben, wird dies der Meldebehörde zumeist nicht bekannt. Es kann daher vorkommen, dass das Melderegister und infolgedessen das Wählerverzeichnis hinsichtlich der Staatsangehörigkeit fälschlicherweise eine unrichtige Eintragung enthalten.

Wer nicht wahlberechtigt ist und dennoch wählt, kann sich strafbar machen. Nach **§ 107 a Strafgesetzbuch** wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Bereits der Versuch einer solchen Straftat ist strafbar.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **06. Mai 2005**, bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Rietberg (Abt. 10/Wahlen), Rügenstr. 1, 33397 Rietberg, Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **01.05.2005** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die in der Zeit vom 18.04.2005 bis spätestens 06.05.2005 von außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zuziehen und sich bei der Meldebehörde mit Hauptwohnsitz anmelden, erhalten unverzüglich nach ihrer Anmeldung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 96 Gütersloh III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 6.1. jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 6.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (06.05.2005) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist (06.05.2005) entstanden ist.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **20.05.2005, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Rietberg (Abteilung 10/Wahlen) mündlich, schriftlich oder durch E-mail beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegenommen werden.

Nichteingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzli

cher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (21.05.2005, 12.00 Uhr) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Wahlschein für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, hellroten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift des Bürgermeisters versehen ist
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadt Rietberg auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rietberg, den 12.04.2005

(Kuper)
Bürgermeister

21/2005
Bebauungsplan Nr. 229.3 „Schlepphorst-Erweiterung II“ im Ortsteil Mastholte
hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 09.11.2004 den Bebauungsplan Nr. 229.3 „Schlepphorst-Erweiterung II“ im Ortsteil Mastholte unter Berücksichtigung

des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 229.3 „Schlepphorst-Erweiterung II“ im Ortsteil Mastholte liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags:
- 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags:
- 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags:
- 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags:
- 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 09.11.2004 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 229.3 „Schlepphorst-Erweiterung II“ im Ortsteil Mastholte gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsrechte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
 - b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsrechte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
 - c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 29.03.2005

Kuper
Bürgermeister

STADT RIETBERG; OT MASTHOLTE BEBAUUNGSPLAN NR. 229.3

"SCHLEPPHORST - ERWEITERUNG II"



22/2005

**Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am
03.05.2005, 18.00 Uhr
hier: Einladung und Tagesordnung**

Bekanntmachung:

Am Dienstag, dem 03.05.2005 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Finanzangelegenheiten
- 4.1. Genehmigung und Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 82 GO NRW
5. Geschäftsbericht der Abteilung Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Rietberg 2004
6. Gründung des Vereins „kulturig“
7. Wiederwahl des Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk Rietberg
8. Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Rietberg
9. Feuerwehrgerätehaus Neuenkirchen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Personalangelegenheit
3. Höhergruppierung eines Angestellten
4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Steuern und sonstigen Abgaben
5. Vergaben der Stadt Rietberg
6. Grundstücksangelegenheiten

KUPER
Bürgermeister